



## **Evang. Kindergarten Pestalozziweg 2-8, Urbach**

### **Satzung**

**über die Benutzungsordnung (Teil I) und Gebührenordnung (Teil II) für den Evangelischen Kindergarten in Urbach**

**vom 18.04.2018**

**mit Änderungen vom 26.06.2019, 22.07.2020, 23.06.2021, 21.07.2021, 13.07.2022, 08.03.2023 und 19.07.23**

**Der Kirchengemeinderat hat am 18.04.2018 in Anlehnung an die Regelungen für die kommunalen Einrichtungen, sowie auf der Basis von gesetzlichen Bestimmungen und kirchenrechtlichen Vorgaben folgende Satzung beschlossen:**

### **Benutzungsordnung Teil I**

#### **§1 Einrichtung**

Der Evang. Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung (im Folgenden: „Einrichtung“) mit drei altersgemischten Gruppen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) Baden-Württemberg in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Urbach.

In unserer Einrichtung können folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

- 1.1 Betreuung im Umfang von 30 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Vormittage und 2 Nachmittage (EÖ-Betreuung), die Nachmittagsbetreuung findet dienstags und mittwochs statt;
- 1.2 Betreuung im Umfang von 30 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Stunden täglich (VÖ 6-Betreuung);
- 1.3 Betreuung im Umfang von 35 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich (VÖ 7-Betreuung);
- 1.4 Betreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 8 Stunden täglich (GT 8-Betreuung).

Mit Ausnahme der EÖ-Betreuung können maximal zwei verschiedene Betreuungszeiten kombiniert werden. Eine Betreuungszeit muss für mindestens zwei Tage gebucht werden.

Die Änderung einer gebuchten Betreuungszeit ist mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen und nur möglich, wenn diese für mindestens drei Monate bestehen bleibt. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Beim Wechsel der Betreuungszeit wird eine Gebühr von 25 € fällig.

Bei der durchgehenden Betreuung nach 13.00 Uhr ist die Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen verpflichtend.

#### **§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- 2.1 Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- 2.2 In der Einrichtung stehen Plätze für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung.
- 2.3 Vor der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.
- 2.4 Die Antragstellung und Platzvergabe erfolgt über die Gemeinde Urbach. Eine Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten, in der Regel unter Verwendung des Anmeldeformulars der Gemeinde Urbach.
- 2.5 Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. Vorliegen des vollständig ausgefüllten Aufnahmebogens und der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Abs. 2.3 in der Einrichtung;
  - b. Schriftliche Aufnahmezusage der Evang. Kirchengemeinde.

### **§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- 3.1 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- 3.2 Die Abmeldung (Kündigung) kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Träger vorliegen. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- 3.3 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, mit Ablauf des letzten Öffnungstages der Einrichtung vor dem Schuleintritt. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und in der Zeit zwischen Kindergartensommerferien und Schuleintritt die Einrichtung nicht mehr besuchen, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des letzten Öffnungstages vor den Kindergartensommerferien.
- 3.4 Die Kirchengemeinde Urbach kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen,
  - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat;
  - b. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten;
  - c. wenn die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurden;
  - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen;
  - e. mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde Urbach. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Kindes wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist den Sorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung**

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und aus pädagogischen Gründen soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Gruppenleitung oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 4.4 Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

### **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- 5.1 Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig informiert. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- 5.3 Werden aufgrund einer Schließung aus besonderem Anlass Notgruppen eingerichtet, so stehen die Plätze in diesen Notgruppen vorrangig Kindern zur Verfügung, deren Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

## **§ 6 Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.).

6.1 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

6.2 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge usw.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Sorgeberechtigten sind darüber zu belehren (§34Abs. 5S.2IfSG). Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines aushändigten Merkblattes.

7.1 Bei Erkrankungen dürfen die Kinder bis zur vollständigen Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten), sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

7.2 Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Fieber, Erbrechen und Durchfall.

7.3 Bei mit Fieber verbundenen Erkrankungen eines Kindes darf es die Einrichtung frühestens 24 Stunden, bei mit Erbrechen und/oder Durchfall verbundenen Erkrankungen darf es die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.

7.4 Bevor ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Erklärung eines Sorgeberechtigten über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Einrichtung hinsichtlich der von dem erkrankten bzw. erkrankt gewesenen Kind ausgehenden Ansteckungsgefahr vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

7.5 Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

## **§ 8 Aufsicht**

8.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die dort anwesenden Kinder verantwortlich.

8.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an eine zur Abholung des Kindes berechnete Person.

8.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

8.4 Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks entscheiden, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf.

- 8.5 Wenn ein Kind alleine, d.h. ohne einen Sorgeberechtigten oder eine von den Sorgeberechtigten beauftragte Person in die Einrichtung kommt, beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers, sobald das Kind das Kindergartengebäude betritt. Wenn ein Kind alleine nach Hause geht, endet die Aufsichtspflicht des Trägers, sobald das Kind das Kindergartengebäude verlässt.
- 8.6 Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten.
- 8.7 Bewerten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, das den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Sorgeberechtigten werden durch jährlich für jede Einrichtung zu wählenden Elternbeiräten an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

## **Gebührenordnung Teil II**

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

**Die Evang. Kirchengemeinde Urbach erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung Benutzungsgebühren und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld.**

### **§ 11 Gebührenschuldner**

- 11.1 Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- 11.2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Entstehung und Fälligkeit**

- 12.1 Die Benutzungsgebühren entstehen mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe.
- 12.2 Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 12.3 Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind am 5. des Kalendermonats fällig.
- 12.4 Bei tageweiser Buchung von zwei verschiedenen Betreuungszeiten wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- 12.5 Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- 12.6 Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die halbe, ansonsten die volle Monatsgebühr erhoben. Schulabgängerkinder zahlen im Monat Ihres Schuleintritts die halbe Monatsgebühr.
- 12.7 Beginnt das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle, ansonsten die halbe Monatsgebühr erhoben.

### **§ 13 Bemessung der Benutzungsgebühren**

- 13.1 Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Gesamtzahl der Kinder im Haushalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
- 13.2 Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 13.1, so ist die Änderung dem Träger schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- 13.3 Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach der gebuchten Betreuungszeit lt. §1. Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr.
- 13.4 Erfolgt eine Änderung der Betreuungszeit bis einschl. 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem sich die Betreuungszeit ändert, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungszeit, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungszeit erhoben.
- 13.5 Die Gebühr für über dreijährige Kinder wird ab dem Kalendermonat erhoben, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

#### § 14 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen pro Kind monatlich

		ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
<b>14.1</b>	<b>für EÖ-Betreuung und VÖ 6-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	127 €	138 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	99 €	107 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	66 €	72 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	22 €	24 €
<b>14.2</b>	<b>für VÖ 7-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	148 €	161 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	116 €	125 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	77 €	84 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	26 €	28 €
<b>14.3</b>	<b>für GT 8-Betreuung ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	218 €	237 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	170 €	184 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	112 €	122 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	37 €	40 €
<b>14.4</b>	<b>für EÖ-Betreuung und VÖ 6-Betreuung bis zum 3. Lebensjahr</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	376 €	408 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	279 €	303 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	189 €	205 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	75 €	81 €
<b>14.5</b>	<b>für VÖ 7-Betreuung bis zum 3. Lebensjahr</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	439 €	476 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	326 €	354 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	221 €	239 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	88 €	95 €
<b>14.6</b>	<b>für GT 8-Betreuung bis zum 3. Lebensjahr</b>		
	bei einem im Haushalt lebenden Kind	501 €	544 €
	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	372 €	404 €
	bei drei im Haushalt lebenden Kindern	252 €	273 €
	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	100 €	108 €

## § 15 Mittagsverpflegung

- 15.1 Die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu bezahlen und für alle Kinder bei einer durchgehenden, über 13.00 Uhr hinausgehenden Betreuung verpflichtend.
- 15.2 Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden erstmalig durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 15.3 Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.

Gebühren für die Mittagsverpflegung werden rückerstattet oder verrechnet, wenn ein Kind

- bei Buchung von fünf Essen pro Woche an fünf oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von vier Essen pro Woche an vier oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von drei Essen pro Woche an drei oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von zwei Essen pro Woche an zwei oder mehr Öffnungstagen im Monat,
- bei Buchung von einem Essen pro Woche an einem oder mehr Öffnungstagen im Monat,

nicht am Essen teilnimmt und spätestens am Montag, 8.00 Uhr, in der Einrichtung für Folgetage von der Essensteilnahme abgemeldet wird.

### 15.4 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

(1)	Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind <u>unter drei Jahren</u> monatlich pauschal bei einer	
	1-Tage-Woche	13 €
	2-Tage-Woche	25 €
	3-Tage-Woche	38 €
	4-Tage-Woche	50 €
	5-Tage-Woche	63 €

(2)	Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für ein Kind <u>von drei Jahren bis zum Schuleintritt</u> monatlich pauschal bei einer	
	1-Tage-Woche	15 €
	2-Tage-Woche	30 €
	3-Tage-Woche	44 €
	4-Tage-Woche	59 €
	5-Tage-Woche	74 €

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Fassung zum 01.04.2023 und tritt am 01.09.2023 in Kraft.